



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 31

Freitag, den 20. August

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz WEA Ackermann . . . 119

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresrechnung 2008 der Stadt Aurich 120

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich - Inkrafttreten von Satzungen 120
Satzung der Gemeinde Ihlow über die 5. Teilaufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ihlow – Ortsmitte“ 120

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz WEA Ackermann

Herr Dirk Ackermann, Wester Wischer 60, 26506 Norden, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Ostermarsch, Flurstück 79 der Flur 8, die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs ENERCON E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64,00 m, mit einer Gesamthöhe von 99,50m und einer Kapazität von jeweils 2.300 kW. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2727), i.V.m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2728), sowie der lfd. NR. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV.

Die erforderlicher allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2723), i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer einer Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 30.08.2010 und endet am 29.09.2010.

Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag - Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr) sowie bei der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden (im Erdgeschoss des

Gebäudes des Fachbereiches Planen und Bauen, im Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht, während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.30 bis 16.00 Uhr), und bei der Samtgemeinde Hage, Fachbereich 2 Bauwesen, Zimmer-Nr. 18, Hauptstraße 81, 26524 Hage, während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.30 bis 17.00 Uhr), eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 30.08.2010 bis zum 13.10.2010 schriftlich beim Landkreis Aurich oder bei der Stadt Norden erhoben werden. Einwendungen werden beim Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 03.11.2010 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aurich, den 20.08.2010

Landkreis Aurich – Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresrechnung 2008 der Stadt Aurich

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- a) Gemäß § 101 Abs. 1 NGO erster Halbsatz wird die durch den Bürgermeister entsprechend § 100 Abs. 3 NGO am 15. Mai 2009 mit nachstehendem Ergebnis festgestellte Jahresrechnung 2008 beschlossen:

Verwaltungshaushalt	
Einnahmen	108.060.969,26 €
Ausgaben	108.060.969,26 €
Überschuss / Fehlbetrag	0,00 €
Vermögenshaushalt	
Einnahmen	34.215.114,83 €
Ausgaben	34.215.114,83 €
Überschuss / Fehlbetrag	0,00 €

- b) Gemäß § 101 Abs. 1 NGO zweiter Halbsatz wird die Entlastung des Bürgermeisters beschlossen

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 101 Abs. 2 NGO öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2008 mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 23.08.2010 bis einschließlich 31.08.2010 werktags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr in der Stadtkasse Aurich, Rathaus, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer 200 öffentlich aus.

Aurich, den 13. August. 2010

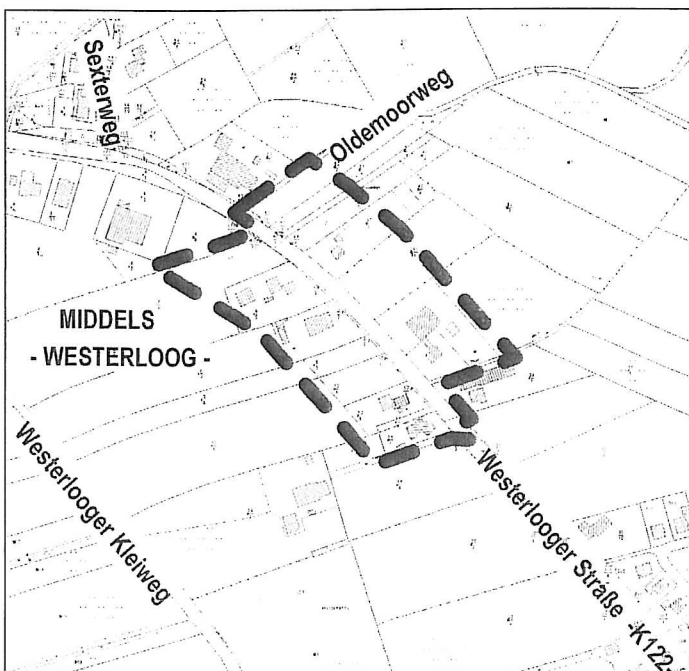
Stadt Aurich
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Kuiper
Erster Stadtrat

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich - Inkrafttreten von Satzungen

Satzung Nr. 34N (Middels) gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Sitzung am 22.01.2009 die Satzung Nr. 34N (Middels) gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch und die dazugehörige Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgendem Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Diese Satzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus, Abteilung FD 21, II. Obergeschoss, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 27.08.2010 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche wird hingewiesen

Aurich, den 12.08.2010

Stadt Aurich - Der Bürgermeister

Windhorst

Satzung der Gemeinde Ihlow über die 5. Teilaufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ihlow - Ortsmitte“

Aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.04.2004 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 19.05.2010 (5. Teilaufhebung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Für das in der Anlage zu dieser Satzung vom 19.05.2010 unterbrochen schwarz umrandete und grau hinterlegte Gebiet (s. Legende) wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ihlow-Ortsmitte“ vom 12.03.1987 aufgehoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung (siehe nächste Seite).
2. Das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellte Gebiet umfasst die in der beigelegten Liste, die zum Bestandteil der Satzung erhoben wird, aufgeführten Flurstücke.

Sowohl die Karte als auch die Liste liegen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden bei der Gemeinde Ihlow, Bauamt, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, aus.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Ihlow, den 02.08.2010

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
- Börgmann -

